Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 6. Wahlperiode: 1963-67

27.09.1966 - Nr. 105 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

6. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 105

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 27. September 1966

Wohnungsbauförderung 1966/67

Der Senat erstattet der Bürgerschaft (Landtag) den nachstehenden Bericht, mit dem sich die Baudeputation in ihrer Sitzung am 7. Oktober 1966 und die Finanzdeputation in ihrer Sitzung am 11. Oktober 1966 befassen werden:

Nach dem Zweiten Gesetz zur Behebung der Wohnungsnot im Lande Bremen in der Fassung vom 20. November 1962 (Brem. GBl. S. 214) sollten in den Jahren 1961 bis 1965 jährlich möglichst 5500 Wohnungen des mit öffentlichen Mitteln geförderten sozialen Wohnungsbaues — insgesamt also 27 500 Wohnungen — geschaffen werden. Als die Stadtgemeinde Bremerhaven am 1. August 1964 und die Stadtgemeinde Bremen am 1. Juli 1965 nach den Bestimmungen des sogenannten Abbaugesetzes des Bundes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 389) zum „Weißen Kreis" erklärt wurden, erhöhte der Senat dieses Förderungsprogramm um weitere 2500 Wohnungen. Dieses Programm von insgesamt 30 000 Wohnungen ist verwirklicht worden. Das Land Bremen stand damit im abgelaufenen Fünfjahreszeitraum mit seinen Wohnungsbauleistungen weiterhin an der Spitze der Länder.

Gleichwohl konnte der Wohnungsmangel nicht behoben werden. Das gilt insbesondere für junge Ehepaare, für kinderreiche Familien und für den anhaltenden Bevölkerungszuwachs.

Somit ist die dringende Notwendigkeit zur Fortsetzung des sozialen Wohnungsbaues gegeben. Dieses trifft sowohl für Bremen wie für das gesamte Bundesgebiet zu.

Der Bundesminister für Wohnungswesen und Städtebau beabsichtigt, durch eine neue bundesgesetzliche Regelung die Finanzierung des sozialen Wohnungsbaues teilweise auf neue Grundlagen zu stellen. Um die Zeit bis zum Erlaß dieses Bundesgesetzes zu überbrükken, ist eine bremische Übergangsregelung für die Jahre 1966/67 wünschenswert. Hierzu bedarf es besonderer Ermächtigungen des Senats durch die Bürgerschaft und des Erlasses von Förderungsbestimmungen im Verwaltungswege.

1. Der Senat beabsichtigt, für die Jahre 1966/67 den Bau von 4000 Wohnungen mit öffentlichen Mitteln und Landesbürgschaften zu fördern.
2. Abweichend von den bisherigen Bestimmungen soll die Förderung mit öffentlichen Mitteln im wesentlichen durch Zahlung von Aufwendungszuschüssen — zunächst auf die Dauer von fünf Jahren — erfolgen. Durch die Aufwendungszuschüsse sollen die Kostenmieten bzw. Belastungen so weit ermäßigt werden, daß diese nach § 46 II. WoBauG in der Fassung vom 1. September 1965 (BGBl. I S. 1618 ff) für die breiten Schichten des Volkes tragbar sind. Soweit die dann verbleibende Miete oder Belastung für den Wohnungsinhaber im Einzelfall die zumutbare wirtschaftliche Leistungsfähigkeit übersteigt, wird durch Zahlung von Wohngeld, das von Land und Bund je zur Hälfte zu tragen ist (BGBl. 1960, I S. 389 [402]), die Miete oder Belastung den persönlichen Einkommensverhältnissen des Wohnungsinhabers angepaßt.
3. Neben den Aufwendungszuschüssen sind bei Eigentumsmaßnahmen Familienzusatzdarlehen gemäß § 45 II. WoBauG zu gewähren.
4. Die Kosten für die Aufwendungszuschüsse werden für die vorgesehenen 4000 Wohnungen jährlich rund sieben Millionen DM — für fünf Jahre also rund 35 000 000,— DM — betragen. Nach Ablauf der fünf Jahre werden die Aufwendungszuschüsse entsprechend den Grundsätzen der Ziffer 2) neu festgesetzt. Soweit die Voraussetzungen des § 25 II. WoBauG dann nicht mehr gegeben sind, soll ferner nach dem Grad der Überschreitung der Einkommensgrenze im Einzelfall der Aufwendungszuschuß herabgesetzt oder die Zahlung eingestellt werden.

5. An Familienzusatzdarlehen werden voraussichtlich zwei bis zweieinhalb Millionen DM einmalig aufgebracht werden müssen. Da die Höhe der Familienzusatzdarlehen von der Zahl der Kinder des Bauherrn abhängt, ist eine genauere Schätzung dieser Aufwendungen nicht möglich.

6. Der steuerbegünstigte Wohnungsbau soll wie bisher durch Bürgschaften für die nachrangigen Finanzierungsmittel gefördert werden.

7. Die Wohnungen werden im wesentlichen erst 1968 bezugsfertig. Da die Aufwendungszuschüsse von diesem Zeitpunkt an zu zahlen sind, werden Ausgaben hierfür erstmalig im Haushaltsjahr 1968 anfallen. Die Familienzusatzdarlehen können — soweit sie im Haushaltsjahr 1967 zu zahlen sein sollten — aus den im a.o. Haushalt 1967 zur Verfügung stehenden Mitteln für öffentliche Baudarlehen gedeckt werden. Eine zusätzliche Belastung des Haushaltes 1967 kann daher — wenn überhaupt — nur geringfügig eintreten.

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag) zu beschließen:

Der Senat wird ermächtigt, für die Errichtung von 4000 mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnungen Verpflichtungen zur Zahlung von Aufwendungszuschüssen bis zu einem Gesamtbetrag von 35 000 000,— DM und zur Zahlung von Familienzusatzdarlehen einzugehen sowie Bürgschaften für nachrangige Finanzierungsmittel zu übernehmen.

Carl Schünemann Bremen